

Direktzahlungen für Mutterschafe und Mutterziegen - Stichtagsmeldung in der HI-Tier-Datenbank nicht vergessen!

Nach der Viehverkehrsordnung* sind alle Schaf- und Ziegenhalter dazu verpflichtet, ihre **Stichtagsmeldung zum 01. Januar eines jeden Jahres** an die Zentrale HI-Tier-Datenbank (HIT-Datenbank) abzugeben.

In Sachsen übernimmt die Tierseuchenkasse (TSK) die Bestandsmeldungen in die HIT-Datenbank, so dass zusätzlichen Meldungen nicht erforderlich sind.

Für die Abgabe der Stichtagsmeldung haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. Wenn Sie bereits bei der TSK registriert sind, erhalten Sie den Meldebogen auf dem Postweg oder über Ihre hinterlegte Email-Adresse. Der Meldebogen ist dann bis zum 15. Januar an die TSK zurück zu senden. Sollten Sie sich bereits für die Online-Nutzung bei der TSK registriert haben, können Sie das Online-Formular unter <https://www.tsk-sachsen.de/login> für die Bestandsmeldung nutzen.
2. Unabhängig von der Meldung an die TSK können Sie Ihre Stichtagsmeldung kostenfrei online direkt in der HIT-Datenbank unter <https://www.hi-tier.de/> vornehmen oder
3. Sie nutzen das kostenfreie Meldekarten-Online Tool unter <https://meldekartenonline.lkvsachsen.de> oder das kostenpflichtige Meldekartenverfahren der Regionalstelle HIT des Sächsischen Landeskontrollverbandes e.V..

Es muss die Anzahl der im Bestand befindlichen Schafe und/oder Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich neun Monate, zehn bis unter 19 Monate und ab 19 Monaten **spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres** angezeigt werden.

Die Gewährung von »Tierprämien« setzt unter anderem eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abgabe von Meldungen an die HIT-Datenbank durch Antragstellende voraus.

Weitere Informationen zu den Meldeverpflichtungen finden Sie in der Schaf-/Ziegen-Datenbank unter <https://www4.hi-tier.de/info08.html>.

*Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung - ViehVerkV); neugefasst durch B. v. 26.05.2020 BGBl. I S. 1170